

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

14. November 2016

ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT

Geschäfts-Nr.: BVURO.15.211-1 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)
Gemeinde: Seon
Bezeichnung: Aufhebung der Erschliessungspläne "Kommunaler Überbauungsplan We-
bereistrasse, Breitenweg, Neulenstrasse", sowie "Kommunaler Teilüberbauungs-
plan Reussgasse"

1. Ausgangslage

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde vom 26. September 2016 unter Ein-
bezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft (§ 23 Abs. 1 Baugesetz, BauG). Dabei konnten die
offenen Fragen geklärt werden (§ 23 Abs. 2 BauG). Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst
eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den Genehmigungsanforderungen
gemäss § 27 Abs. 2 BauG. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage (§ 24 Abs. 1 BauG).

1.1 Eingereichte Planungsunterlagen

1.1.1 Zu genehmigende Vorlage

- Aufhebung "Kommunaler Überbauungsplan Webereistrasse, Breitenweg, Neulenstrasse"
vom 15. Januar 1985
- Aufhebung "Kommunaler Teilüberbauungsplan Reussgasse" vom 29. Juni 2016

1.1.2 Weitere Grundlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 23. September 2016

1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland sind alle Erschlies-
sungspläne überprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die beiden erwähnten Erschliessungs-
pläne ersatzlos aufgehoben werden können. Die Ausgangslage und die Planungsziele sind im Pla-
nungsbericht umschrieben.

2. Gesamtbeurteilung

2.1 Vollständigkeit

Die Grundlagen sind vollständig und ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage
und der getroffenen Planungsmassnahmen.

2.2 Planungsrechtliches Verfahren

Die Gemeinde hat das Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 BauG im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland durchgeführt und einen Mitwirkungsbericht erstellt. Der Bericht ist öffentlich.

3. Vorprüfungsergebnis

3.1 Kantonaler Richtplan

Die Vorlage ist bezüglich des kantonalen Richtplans nicht von Relevanz.

3.2 Regionale Abstimmung

Eine regionale Abstimmung (§ 13 BauG) ist aufgrund der geringfügigen Auswirkungen der Vorlage nicht erforderlich.

3.3 Sondernutzungsplan

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert (§ 17 BauG). Erschliessungspläne können überdies Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten (§ 5 Bauverordnung, BauV), so dass die Siedlungsqualität gefördert wird. Der Erschliessungsplan hat eine umweltschonende, landsparende und wirtschaftliche Bodennutzung zu gewährleisten (§ 33 BauG).

3.3.1 Aufhebung "Kommunaler Überbauungsplan Webereistrasse, Breitenweg, Neulenstrasse"

Der Erschliessungsplan (Kommunaler Überbauungsplan) "Webereistrasse, Breitenweg, Neulenstrasse" ist von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 1984 beschlossen und vom Grossen Rat am 15. Januar 1985 genehmigt worden. Die Erschliessungselemente sind inzwischen realisiert worden. Der Sondernutzungsplan kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

3.3.2 Aufhebung "Kommunaler Überbauungsplan Reussgasse"

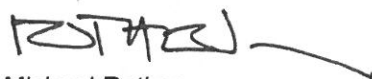
Der Erschliessungsplan (Kommunaler Überbauungsplan) "Reussgasse" ist von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1992 beschlossen und am 29. Juni 1993 vom Grossen Rat genehmigt worden. Der Sondernutzungsplan kann aufgehoben werden, nachdem der Ausbau der Strasse abgeschlossen ist.

4. Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage gemäss § 23 Abs. 1 BauG vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne (§ 27 Abs. 2 BauG).

Ein vorbehaltloser Genehmigungsantrag kann in Aussicht gestellt werden.

Die Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden. Die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.



Michael Rothen
Sektionsleiter



Andreas Guntern
Kreisplaner